



Dieser Prüfbericht dient als Arbeitsunterlage für den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer bei Einzelabnahmen nach § 19 StVZO.

### I. Beschreibung der Sonderräder

Hersteller und Vertrieb: ATS Leichtmetallräder GmbH  
67098 Bad Dürkheim

Fabrikmarke: ATS

#### I.1 Sonderraddaten

Rad-Nr. bzw. Radtyp: 70536 C1  
Radgröße nach Norm: 7J x 15 CH  
Einpreßtiefe: 15 + /- 0,5 mm  
Zul. Radlast: 650 kg

#### I.2 Radanschluß

Befestigungsart: mit 5 Kegelbundschrauben Gewinde  
M12x 1,5, Schaftlänge 31 mm die  
mitgeliefert werden

Anzugsmoment der Radschrauben: 110 Nm  
Lochkreisdurchmesser: 120 +/- 0.1 mm  
Mittenlochdurchmesser: 72,6 + 0,1 mm

Zentrierungsart: Mittenzentrierung

#### I.3 Kennzeichnung der Sonderräder

An der Außenseite der Sonderräder wird folgende Kennzeichnung eingegossen:

Fabrikmarke: ATS  
Radtyp: 70536 C1

An der Innenseite der Sonderräder wird folgende Kennzeichnung eingegossen bzw. eingeprägt:

Felgenreiße: 7Jx15 H2  
Herkunftsmerkmal: Made in Germany  
Einpreßtiefe: ET 15  
Herstellungsdatum: Fertigungsmonat u.-jahr

Fahrzeughersteller: Bayerische Motoren Werke AG, München

Fz.-Typ	Motor- leist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifengröße	Aufl.u. Hinweise		
5/H	83-85 95-110 85 125-141 138 155	518 i 520 i 524 td 525 i 530 i 535 i	E 700	195/65 R15 (R12)  205/65 R15  225/60 R15	A3-A8, A12, A22		
	83-85 83-85 110 110 85-105 105 141 141	518 i 518 i Touring 520 i 520 i Touring 525 td, ds, tds 525 tds Touring 525 i 525 i Touring		E 700/1		195/65 R15 (R12)  205/65 R15 (R12)  225/60 R15	A3-A8, A12, A22, X10
	160 160 155 210 210	530 i 530 i Touring 535 i 540 i 540 i Touring				205/65 R15 M+S  225/60 R15 (R16)	
7/1	138-145	730 i	E 296	205/65 R15  225/60 R15			
	155-162	735 i 735 iA		205/65 R15 M+S  225/60 R15			
		220		750 i			
	138-160	730 i	E 296/1	205/65 R15  225/60 R15			
				155		735 i	205/65 R15 M+S
		210	740 i	225/60 R15			
		220	750 i				

Auflagen und Hinweise

- A3. Vom Fahrzeughalter ist unter Vorlage des Gutachtens oder der Bestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr, eines Kraftfahrzeugsachverständigen oder Angestellten einer anerkannten Überwachungsorganisation nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII StVZO über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebs-erlaubnis bzw. eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere nach § 27 StVZO für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungs-  
stelle) zu beantragen (§ 19,(3) Nr. 3 StVZO).

Auflagen und Hinweise

- A4. Die mindestens erforderlichen Tragfähigkeiten (zul. Achslasten beachten) und die Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.  
Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung V (alte Bezeichnung) dürfen nach DIN 7803 sowie nach der W.d.K.-Leitlinie 128, Blatt 1, bei Geschwindigkeiten über 210 km/h - 220 km/h nur bis zu 90 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Für Geschwindigkeiten über 220 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen (Bestätigung, siehe ggfs. Anlage Luftdrucktabelle). Der Sturzwinkel ist zu beachten. Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit ist eine Toleranz von 9 km/h zu addieren.  
Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V (neue Bezeichnung) dürfen bei 210 km/h bis zu 100 % und bei 240 km/h bis zu 90 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert. Für Geschwindigkeiten über 240 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen (Bestätigung, siehe ggfs. Anlage Luftdrucktabelle). Der Einfluß des Sturzwinkels ist zu beachten. Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit muß eine Toleranz von 9 km/h addiert werden.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der hier eventuell aufgeführten erforderlichen Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist anhand eines Prüfberichts bzw. durch erneute Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsversuche nachzuweisen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A22. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS 11,5 zulässig.
- R12. Reifengröße nur zulässig wenn diese bereits serienmäßig in den Fahrzeugpapieren enthalten sind.
- R16. Es sind nur Reifenfabrikate zulässig, die serienmäßig in den Fahrzeugpapieren eingetragen sind bzw. über die eine Freigabe des Fahrzeugherstellers vorliegt.

Auflagen und Hinweise

X10. Bei Fahrzeugausführungen mit zul. Achslasten größer 1300 kg sind diese auf 1300 kg zu begrenzen. (Auch im Anhängerbetrieb)

I.5 Spurverbreiterung

Durch die Einpreßtiefe von 15 mm ergibt sich eine Spurverbreiterung von bis zu 18 mm.

II. Dauerfestigkeitsprüfung

Gutachten der Räderprüfstelle des TÜV Pfalz e.V. liegt vor.

III. Durchgeführte Prüfungen/Prüfergebnisse

Die Prüfungen wurden nach dem VdPÜV Merkblatt "Begutachtung von baulichen Veränderungen an PKW und PKW Kombi unter besonderer Berücksichtigung der Betriebsfestigkeit, Anhang 1" durchgeführt. Insbesondere wurde geprüft:

- Handling
- Freigängigkeit
- Anbau

Es ergaben sich keine Beanstandungen

IV. Schlußbescheinigung

Unter der oben erwähnten Ausrüstung entsprechen die Fahrzeuge - mit Ausnahme der in den ABE'sen (s. Ziff. I.4) beschriebenen Abweichungen - den geltenden Vorschriften.

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 - 4 und ist nur als Einheit gültig.

Ludwigshafen, den 28. April 1994



*P. Lüdcke*  
Dipl.-Ing. P. Lüdcke  
amtl. anerkannter Sachverständiger



*Fürst*  
Dipl.-Ing. Fürst  
Leiter der Techn. Prüfstelle